

Brandschutzordnung Teil B

Betrieb:

Anschrift:

Geltungsbereich:

Verantwortlich:

Stand:

25.10.2026

Zweck

Diese Brandschutzordnung richtet sich an alle Beschäftigten. Sie ist Grundlage der jährlichen Brandschutzunterweisung und wird jeder/jedem Beschäftigten ausgehändigt oder zugänglich gemacht (ASR A2.2 Nr. 7.1). Bitte die markierten Stellen prüfen und an den Betrieb anpassen.

1. Einleitung

Brände gefährden Menschen und Arbeitsplätze. Jede und jeder Beschäftigte ist verpflichtet, Brände zu verhüten und sich im Brandfall nach dieser Brandschutzordnung zu verhalten. Weisungen von Vorgesetzten, Brandschutzhelfern und der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

2. Brandschutzordnung Teil A

Die Brandschutzordnung Teil A (Aushang „Verhalten im Brandfall“) hängt an zentralen Stellen aus, u. a. an Eingängen, in Treppenhäusern und an den Flucht- und Rettungsplänen. Machen Sie sich mit ihr vertraut.

3. Brandverhütung

- Rauchen und offenes Feuer sind nur an den dafür freigegebenen Stellen erlaubt.
- Elektrische Geräte nur in einwandfreiem Zustand benutzen; Schäden sofort melden. Keine Mehrfachsteckdosen hintereinander. Private Elektrogeräte nur nach Freigabe.
- Geräte wie Kaffeemaschinen, Wasserkocher und Heizlüfter nach Gebrauch ausschalten; Heizlüfter nur mit Freigabe und nie unbeaufsichtigt.
- Abfälle, Verpackungen und brennbare Materialien regelmäßig entsorgen; nicht in Fluren, Treppenträumen oder vor Ausgängen lagern.

4. Brand- und Rauchausbreitung

Brand- und Rauchschutztüren müssen selbsttätig schließen können. Sie dürfen nicht verkeilt, festgebunden oder zugestellt werden. Offenhaltungen sind nur mit zugelassenen Feststellanlagen erlaubt. Türen im Brandfall schließen, aber nicht abschließen.

5. Flucht- und Rettungswege

- Flucht- und Rettungswege, Notausgänge und Treppenträume sind jederzeit freizuhalten – auch kurzzeitiges Abstellen ist verboten.
- Notausgänge dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden.
- Rettungszeichen, Sicherheitsbeleuchtung und Flucht- und Rettungspläne dürfen nicht verdeckt werden.

- Jede/r Beschäftigte kennt zwei Wege ins Freie von ihrem/seinem Arbeitsplatz.

6. Melde- und Löscheinrichtungen

- Alarmierung im Betrieb: [Zuruf / Telefon / Hupe – bitte ergänzen].
- Feuerlöscher befinden sich: [Standorte ergänzen – siehe Flucht- und Rettungsplan].
- Melde- und Löscheinrichtungen müssen sichtbar und zugänglich bleiben. Benutzte oder beschädigte Feuerlöscher sofort melden.

7. Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren. Überlegt handeln. Es gilt die Reihenfolge: melden – in Sicherheit bringen – löschen. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.

8. Brand melden

- Notruf Feuerwehr: 112
- Beim Notruf angeben: Wo ist es passiert (Adresse, Gebäude, Etage)? Was brennt? Wie viele Verletzte? Warten auf Rückfragen.
- Auch gelöschte Brände der/dem Verantwortlichen melden: [Name, Telefon].

9. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Bei Alarm ist der Arbeitsbereich sofort zu verlassen. Maschinen und Geräte, wenn gefahrlos möglich, abschalten. Den Anweisungen von Vorgesetzten, Brandschutzhelfern und Feuerwehr folgen.

10. In Sicherheit bringen

- Gefährdete Personen warnen und mitnehmen; Personen mit Einschränkungen unterstützen.
- Türen schließen, nicht abschließen. Den gekennzeichneten Fluchtwegen folgen.
- Keine persönlichen Gegenstände holen.
- Sammelstelle aufsuchen: [bitte ergänzen]. Dort melden, damit die Vollzähligkeit festgestellt werden kann.
- Das Gebäude erst wieder betreten, wenn Feuerwehr oder Einsatzleitung es freigeben.

11. Löschversuche unternehmen

- Entstehungsbrände mit Feuerlöschern bekämpfen – nur, wenn dies ohne Eigengefährdung möglich ist.
- In Windrichtung löschen, stoßweise, Flächenbrände von vorne nach hinten; mehrere Löscher gleichzeitig statt nacheinander einsetzen.
- Bei starker Rauchentwicklung Löschversuch abbrechen, Raum verlassen, Tür schließen.

12. Besondere Verhaltensregeln und Zuständigkeiten

- Verantwortlich für den Brandschutz: [Name, Telefon]
- Brandschutzhelfer/innen: [Namen ergänzen]
- Evakuierungsübungen: regelmäßig nach Festlegung des Arbeitgebers
- Die Beschäftigten werden vor Aufnahme der Tätigkeit, bei Änderungen und danach mindestens jährlich über diese Brandschutzordnung unterwiesen.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber / Verantwortliche/r